

Kurzschemata zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Jugendhilfemaßnahmen -Minderjährige-

C 2

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geschäftszeichen
---------	------	--------------	------------------

gA beider Elternteile im Bereich eines Jugendamtes vorhanden; oder wenn nur ein Elternteil vorhanden ist (Halbwaise) oder wenn und solange Vaterschaft bez. eines "nichtehelichen Ki./Jgdl" nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, KiMu (§ 86 Abs. 1 SGB VIII)	} ja	→ gA der Eltern oder des Elternteiles, und zwar: _____
↓ nein		

Eltern haben verschiedene gA und Sorgerecht liegt allein bei KiMu oder KiVa (§ 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII)	} ja	→ gA des personensorgeberechtigten Elternteiles, und zwar: _____
↓ nein		

Eltern haben verschiedene gA im Inland und gemeinsame Personensorge oder Eltern haben verschiedene gA im Inland und keine Personensorge		
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte zuletzt bei einem Elternteil eigenen gA (innerhalb sechs Monate vor Beginn Leistung) (§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII)	→	gA dieses Elternteiles, und zwar: _____
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte zuletzt bei beiden Elternteilen eigenen gA (gilt nicht wenn Personensorgerecht bei keinem Elternteil liegt) (§ 86 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)	→	gA des Elternteiles, bei dem sich Ki./Jgdl. zuletzt tatsächlich aufgehalten hat, und zwar: _____
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil seinen gA (§ 86 Abs. 2 S. 4, 1. HS SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII)	→	letzter eigener gA des Ki./Jgdl. innerhalb sechs Monate vor Beginn der Leistung, und zwar _____
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. war in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung gänzlich ohne gA (§ 86 Abs. 2 S. 4, 2. HS SGB VIII / § 86 Abs. 3 SGB VIII)	→	tatsächlicher Aufenthalt des Ki./Jgdl., und zwar _____
↓ nein		

Eltern sind beide verstorben <i>oder</i> Eltern/maßgeblicher Elternteil haben keinen gA im Inland <i>oder</i> gA der Eltern ist nicht feststellbar		
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. hatte innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Leistung eigenen gA (§ 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII)	→	letzter eigener gA des Ki./Jgdl., und zwar: ja _____
<input type="checkbox"/> Ki./Jgdl. war innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Leistung gänzlich ohne gA (§ 86 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)	→	tatsächlicher Aufenthalt des Ki./Jgdl., und zwar: _____
↓		

Sonderregelung für Ki./Jgdl. in Pflegefamilie: (§ 86 Abs. 6 SGB VIII)	wenn Aufenthalt bereits zwei Jahre dauert und Verbleib auf Dauer zu erwarten ist, ist Zuständigkeit am gA der Pflegeeltern gegeben, und zwar: _____
Sonderregelung für um Asyl Nachsuchende bzw. Asylantragsteller/-innen (§ 86 Abs. 7 SGB VIII)	Zuständigkeit richtet sich nach Zuweisungsverfügung; davor nach a) tA vor Beginn Leistung ODER b) Fortsetzungszuständigkeit Inobhutnahme Achtung: Prüfung bei Beendigung Asylverfahren

Schema gilt nicht,	→	für junge Volljährige; dann § 86a SGB VIII!
	→	wenn Leistung nach § 19 SGB VIII gewährt wird, dann § 86b SGB VIII; dies gilt auch, wenn KiMu/KiVa minderjährig ist!
	→	wenn nach Beginn der Leistung Eltern verschiedene gA begründet haben; dann § 86 Abs. 5 SGB VIII prüfen!

Datum:

Im Auftrag:

**Kurzschema zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Jugendhilfemaßnahmen
-Volljährige-
Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geschäftszeichen
---------	------	--------------	------------------

Handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 SGB VIII über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, oder geht eine Leistung nach § 19 oder Hilfe nach §§ 27 - 35a SGB VIII voraus?
Achtung: eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht!
(§ 86 a Absatz 4 SGB VIII / § 86b Absatz 3 SGB VIII)

ja JA, das für die Maßnahme während der Zeit der Minderjährigkeit zuständig war, bleibt weiter zuständig

nein weiter siehe unten
↓



Hält sich der/ die junge Volljährige bzw. der/ die Leistungsberechtigte in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient?
(§ 86a Abs. 2 SGB VIII / § 86b Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

ja zuständig ist das JA, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt vor **Aufnahme** in die Einrichtung oder sonstige Wohnform gegeben war

nein weiter siehe unten
↓



Hat der/ die junge Volljährige bzw. der/ die Leistungsberechtigte vor **Beginn der Leistung** einen gewöhnlichen Aufenthalt innegehabt?
(§ 86a Abs. 1 SGB VIII / § 86b Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

ja zuständig ist das JA, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt vor **Beginn** der **Leistung** begründet war

nein weiter siehe unten
↓



Hat der/ die junge Volljährige bzw. der/ die Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung **keinen** gewöhnlichen Aufenthalt innegehabt?
(§ 86a Abs. 3 SGB VIII / § 86b Abs. 2 SGB VIII)

ja zuständig ist das JA am Ort des **tatsächlichen** Aufenthaltes
Achtung: KE-Anspruch nach § 89 SGB VIII !

Datum: _____ Im Auftrag: _____